



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. April 1974

Nr. 1839

Die Einwohnergemeinde Hofstetten unterbreitet dem Regierungsrat folgende Änderungen, Ergänzungen und Mutationen zum Allgemeinen Bebauungsplan und Bau-Reglement zur Genehmigung:

- A) Hofstetten:
- a) Auszonung einer Parzelle im Gebiet Reben von der Wohnzone W 1 (mit Waldstreifen) in die Landwirtschaftszone.
 - b) Abgrenzung der Ortsbildschutzzone.

- B) Flüh:
- a) Teilweise Umzonung der nichtstörenden Industriezone und der teilweise vom Regierungsrat nicht genehmigten nichtstörenden Industriezone im Gebiet Flüh-Mühle in die Wohn- und Gewerbezone (WG 2).
 - b) Umetappierung der Wohnzone W 1, 2. Etappe und der teilweise vom Regierungsrat mit RRB Nr. 5083 vom 9.10.1970 nachträglich genehmigten 2. Bauetappe im Gebiet westlich unterer Landskronweg-Steinrainweg in die Wohnzone W 1, 1. Etappe.
 - c) Neueinzonung der Parzelle GB Nr. 571 von der Landwirtschaftszone in die nichtstörende Industriezone.
 - d) Ausscheidung des Areals der Flüh-Mühle. (Baudenkmal unter Heimatschutz)
 - e) Ausscheidung einer Uferschutzzone längs des Dorfbaches (als Bachlauf gilt der Plan; der Grenzabstand zum Bach hat mindestens 4 m zu betragen).

- Baureglement:
- a) Neue Fassung des § 11, BR Hofstetten

(Immissionen und Ablagerungen) Siehe Plan
(Legende)

b) Neu § 21 b, Nachsatz als Ergänzung zu Grund- und
Quellwasserschutzzonen. Siehe Plan (Legende)

Im Anschluss an die Genehmigung des Allgemeinen Bebauungsplanes
(Zonenplan), RRB Nr. 2447 vom 9. Mai 1969, mussten verschiedene
Teilgebiete neu überarbeitet werden.

Die eingangs erwähnten Aenderungen, Ergänzungen und Mutationen
des Allgemeinen Bebauungsplanes sowie das Baureglement sind im
öffentlichen Planauflageverfahren vom 1. - 30. Juni und vom
15. Oktober - 15. November 1973 zur Einsichtnahme aufgelegt.

Durch teilweise Gutheissung von Einsprachen zur ersten Planaufgabe
wurde eine zweite durchgeführt. Die drei gegen die zweite Planauf-
gabe eingereichten Einsprachen wurden vom Gemeinderat abgewiesen.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates betreffend die Grundwasser-
schutzzone auf GB Hofstetten Nr. 839 wurde eine solche an die
Gemeindeversammlung weitergezogen. Diese erteilte dem Gemeinderat
die Kompetenz, sofern das Gutachten eine Ueberbauung der Parzelle
GB Nr. 839 erlaubt, die Schutzzone in die Wohn- und Gewerbezone
WG 2 umzuzonen. Somit konnte die Beschwerde als erledigt von der
Geschäftskontrolle der Gemeinde abgeschrieben werden. Die Gemeinde-
versammlung genehmigte anschliessend die in einem Plan zusammen-
gefassten Aenderungen, Ergänzungen und Mutationen zum Allgemeinen
Bebauungsplan und zum Baureglement am 30. Januar 1974.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Bei dem zur Genehmigung eingereichten Plan wurde unter anderem
auch die engere Grundwasserschutzzone sowie deren Fassungsbereich
ausgeschieden. Solange aber das Verfahren (hydrologisch - geo-
logisches Gutachten) noch nicht abgeschlossen ist, kann die Grund-
wasserschutzzone in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden.
Für diese Zone ist zu gegebener Zeit ein separates Planaufgabever-

fahren durchzuführen.

In verkehrstechnischer Hinsicht ist noch zu erwähnen, dass in der neu ausgeschiedenen Wohn- und Gewerbezone im Gebiet der Flüh-Mühle die Zu- und Wegfahrten nur über die rückwärtige Erschliessungsstrasse erfolgen dürfen, keinesfalls dürfen diese direkt von der Kantonsstrasse her erfolgen.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Ergänzung geringfügige Aenderungen, welche im Plan korrigiert werden müssen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderungen, Ergänzungen und Mutationen zum Allgemeinen Bebauungsplan und zum Baureglement der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt.
2. Nicht genehmigt wird im Sinne der Erwägungen die Grundwasserschutzzone sowie deren Fassungsbereich. Die Gemeinde wird verhalten, über diese Zone einen speziellen Plan im Massstab 1 : 1000 anfertigen zu lassen und zu gegebener Zeit ein separates Planauflageverfahren durchzuführen.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.
5. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch mindestens 5 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, bis zum 31. Mai 1974 zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 323) KK
Fr. 118.--

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Sch

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später)

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4149 Hofstetten

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4149 Hofstetten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Georg Schwörer, Rebgasse 2, 4410 Liestal

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern, mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: Die Aenderungen, Ergänzungen und Mutationen zum Allgemeinen Bebauungsplan und zum Baureglement der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt.